

Der „Pflege-Bahr“

VERSICHERUNG Am 1.1.2013 hat der Gesetzgeber die „Geförderte Ergänzende Pflegeversicherung (GEPV)“ eingeführt; in Medien und Volksmund „Pflege-Bahr“ genannt. Über die Einführung des Pflege-Bahrs wurde bereits im Vorfeld viel diskutiert und die Meinungen darüber gehen weit auseinander.

Die Anzahl der Pflegebedürftigen hat sich in Deutschland seit Einführung der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung 1995 mehr als verdoppelt. 2012 wurden bereits ca. 2,5 Mio. Pflegebedürftige gezählt. Im Jahr 2050 rechnet man vorsichtig mit 5 Mio. Der demografische Wandel führt dazu, dass immer weniger Beitragszahler für immer mehr Pflegebedürftige aufkommen müssen. Bereits heute ist daher die gesetzliche Pflegeversicherung nur als „Teilkasko“-Absicherung ausgelegt, die Leistungen daraus reichen bei Weitem nicht aus, um die hohen Kosten einer Pflege zu decken. Dies veranlasste den Gesetzgeber zur Einführung einer staatlich geförderten, privaten Pflegezusatzversicherung mit gesetzlich genormten Vertragsinhalten.

Gesetzliche Vorgaben

- ▶ Der Versicherungsnehmer muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung mit Wohnsitz in Deutschland sein.
- ▶ Die Pflegebedürftigkeit darf bei Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sein.
- ▶ Der Mindestversicherungsschutz beträgt in Pflegestufe III 600 Euro, in Pflegestufe II 30 %, in Pflegestufe I 20 % und in Pflegestufe 0 sind es 10 % des versicherten Tagegeldes in Pflegestufe III.
- ▶ Alle Pflegestufen müssen versichert sein.
- ▶ Der Staat bezuschusst den Vertrag mit einem fixen Betrag von 5 Euro im Monat bzw. 60 Euro im Jahr.
- ▶ Der Versicherungsnehmer muss mindestens 10 Euro Beitrag im Monat selbst bezahlen.
- ▶ Die max. Wartezeit darf 5 Jahre betragen.
- ▶ Es erfolgt keine Gesundheitsprüfung.
- ▶ Es erfolgt keine Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Es ist keine Dynamik (Inflationsausgleich) vorgesehen.

Markt

Bisher bieten erst wenige Versicherer ein Pflege-Bahr-Produkt an. Die Branche argumentiert, dass eine Kalkulation aufgrund des staatlich verordneten Kontrahierungszwangs schwer sei und die zum Jahresanfang durch EU-Gesetze verordnete Umstellung auf Unisex-Tarife sie vollends beanspruche. In einem ersten Marktvergleich lassen sich trotz der gesetzlichen Regulierung Unterschiede vor allem im Pricing, aber auch im Leistungssegment erkennen. Insgesamt ist der Markt aber noch recht unübersichtlich.

Kritik

Klar ersichtlich ist bereits heute, dass aufgrund des gesetzlichen Kontrahierungszwangs der Preis für den Pflege-Bahr deutlich über dem vergleichbarer ungeförderter Produkte liegt. Aufgrund der Begrenzung der Rentenhöhen und der fehlenden Dynamik kann eine vollumfängliche Absicherung auch mit einem Pflege-



Bahr-Vertrag nicht erreicht werden. Die Leistung von 60 Euro bei Demenz (Pflegestufe 0) ist kaum geeignet, eine ausreichende Absicherung zu bieten.

Fazit

Die Einführung der staatlich geförderten ergänzenden Pflegeversicherung ist als Pflegeergänzung grundsätzlich positiv zu bewerten. In erster Linie ist der Pflege-Bahr jedoch für Personen mit Vorerkrankungen und schlechter Gesundheitsprognose sowie aufgrund der fehlenden Altersbeschränkung auch für Senioren ein interessantes Produkt. Angesichts anstehender Produkteinführungen sollte man für einen besseren Marktvergleich allerdings noch das erste Halbjahr 2013 abwarten. Jüngere Menschen ohne gesundheitliche Probleme sollten in jedem Fall vergleichen, ob ein ungeförderter Produkt nicht unter dem Strich deutlich interessanter für sie ist.

Erik Altmann

Versicherungsexperte der SdK e.V.

Sie haben noch Fragen zu Versicherungsprodukten und Sie sind Mitglied der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.? Dann wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer an unseren **Versicherungsexperten Erik Altmann**, entweder per E-Mail unter versicherungen@sdk.org oder telefonisch unter 089 324965-10.